Die Ehefrau und die Banken

Autor(en): **M.B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **34 (1978)**

Heft 10-12

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Begegnung, ging aber offenbar von falschen Voraussetzungen aus. Die tagsüber berufstätigen Mütter verbringen die Abende meistens lieber mit ihren Kindern in der Wohnung. Auch die übrigen Bewohner des Hauses meldeten bisher keine Kontaktbedürfnisse an. Eine Durchmischung der verschiedenen Gruppen hat sich bis jetzt nicht ergeben. Auch Ersatzgrossmütter scheinen unter diesen Bedingungen eine Illusion zu sein. Die Wohnungen werden von den verschiedenen Organisationen zugewiesen. Bedingung ist die Niederlassung in der Stadt Zürich. Es können auch Ausländer und Ausserkantonale aufgenommen werden.

Die Ehefrau und die Banken

Der Prozess wegen Nötigungsversuchs gegen eine Zürcher Rechtsanwältin hat vor wenigen Monaten die Praxis der Zürcher Kantonalbank bei der Abwicklung von Geschäften mit verheirateten Kundinnen ins Rampenlicht gerückt. Anlass zum Strafverfahren, das mit einem Freispruch endete, war ein Telefongespräch der Anwältin mit einem Bankverwalter gewesen. Die Anwältin hatte sich vehement für eine Klientin eingesetzt, eine Gastarbeiterin, die aus eigenem Verdienst bei der Bank ein Sparheft eröffnet und als ihr Sondergut auch stets verwaltet hatte. Als sie, in Scheidung begriffen, für Miete und Einrichtung einer eigenen Wohnung Geld abheben wollte, wurde ihr die Auszahlung mit der Begründung verweigert, der Ehemann habe das Sparheft sperren lassen.
Steht die Zürcher Kantonalbank mit dieser Praxis allein da, oder wird auch von anderen Banken so gehandelt? Diese Frage stellte sich manche Inhaberin eines Sparheftes; sie wurde auch von der *Zürcher Frauenzentrale* als Thema einer Mitgliederversammlung aufgenommen. Dr. iur. *Verena Marty* und *Marianne Hauser,* beide Prokuristinnen bei der Schweiz. Bankgesellschaft, sowie Dr. iur. *Rosmarie Umbricht,* Rechtskonsulentin bei der Zürcher Kantonalbank, befassten sich mit den Grundlagen nach dem heute noch geltenden Eherecht und mit deren Auswirkungen in der Bankpraxis.

Einleitend konnte die Präsidentin der Zürcher Frauenzentrale, Dr. iur. *Liselotte Meyer-Fröhlich,* auf die Umfrage einer Zürcher Juristin bei sämtlichen schweizerischen Kantonalbanken und bei den Grossbanken hinweisen. Nur drei der antwortenden Bankinstitute, die Schweizerische Volksbank, die Kantonalbank von Bern und die Solothurner Kantonalbank, erklärten, dass dem Antrag eines Ehemannes auf Sperrung von Guthaben seiner Frau nicht entsprochen werde. Eine ähnliche Haltung soll auch die Migrosbank einnehmen. 19 andere Banken begründeten ihre Einwilligung in ein derartiges Begehren mit dem geltenden ehelichen Güterrecht.

Rund 95 Prozent der Eheleute stehen unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung: Der Mann nutzt und verwaltet nicht nur das eheliche Vermögen, sondern auch das eingebrachte Frauengut. Frei verfügen kann die Frau nur über ihr Sondergut, das hauptsächlich aus einem selbständigen, d. h. nicht im Geschäft des Mannes geleisteten Arbeitserwerb entsteht. Für die Behauptung von Sondergut ist die Ehefrau jedoch beweispflichtig.

Diese gesetzlichen Vorschriften beeinflussen die Haltung der Banken. Für Ersparnisse aus selbständiger Berufstätigkeit hat sich für verheiratete, unter dem Güter-

stand der Güterverbindung lebende Frauen vor allem die Eröffnung eines *Gehaltskontos* als empfehlenswert erwiesen. Regelmässige Überweisungen des Arbeitgebers oder aus dem eigenen Geschäft sowie die Aufbewahrung von Lohnabrechnungen oder -ausweisen erleichtern den Beweis des Sondergutes. Von der Schweiz. Bankgesellschaft wird eine Kundin unverzüglich benachrichtigt, wenn vom Ehemann ihre Konti oder Depots gesperrt werden, damit sie ihre Rechte geltend machen kann. Die gleiche Praxis wird jetzt, nach dem aufsehenerregenden Gerichtsfall, auch von der Zürcher Kantonalbank ausgeübt. Wenn ein Ehemann Auskunft über Konti oder Depots seiner Frau verlangt, obwohl er keine Vollmacht besitzt, wird von der SBG die Kundin ebenfalls verständigt. Beim Nachweis von Sondergut oder Gütertrennung wird dem Mann die Auskunft verweigert.

Wie ist die Situation, wenn eine verheiratete Frau einen *Kredit* auf ihren Namen aufnehmen will? Hier hat die Bank nicht nur den Güterstand, sondern auch den Grund des Kredites zu ermitteln, und ein Kreditvertrag muss vom Ehemann mitunterzeichnet werden. Nicht erforderlich ist die Zustimmung des Ehemannes bei Gütertrennung oder wenn sich die Frau mit ihrem Sondergut verschuldet, beispielsweise als Inhaberin eines Geschäftes. Dagegen muss sogar noch die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde eingeholt werden, wenn eine Ehefrau auf ihren Namen einen Kredit aufnimmt, der dem Mann zugute kommen soll.

Geldangelegenheiten vernünftig regeln

Die Auswirkungen des ehelichen Güterrechts auf die Bankenpraxis sind vielfältig. Deshalb ist es notwendig, dass sich die Frauen vermehrt für finanzielle Belange interessieren, dass sie vor oder kurz nach Eheabschluss Geldangelegenheiten mit ihrem Ehemann klar regeln und sich bei einer oder mehreren Banken über die beste individuelle Lösung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beraten lassen. *M. B.*

PS: Das Thema «Sparhefte der Frauen» kam am 13. November auch im Kantonsrat zur Sprache. Aus der regierungsrätlichen Stellungnahme: «... dass das Verhalten der Zürcher Kantonalbank dem heute geltenden ehelichen Güterrecht entspricht und deshalb nicht beanstandet werden kann. Der heutige Rechtszustand ist indessen — auch für die Banken — nicht befriedigend. Eine Abhilfe kann nur vom neuen Eherecht erwartet werden. Eine kantonale Regelung lässt die Bundesverfassung nicht zu.»

Höfliche Bündner

Die Bündner Regierung will ihre rund 50 Männergemeinden nicht mit einer Änderung der Kantonsverfassung zum integralen *Frauenstimmrecht* zwingen. Sie will sie lediglich bitten, das Stimmrecht zu verleihen. In diesem Sinn wurde eine Motion vom Grossen Rat mit 92 gegen 3 Stimmen erheblich erklärt. So geschehen am 27. September 1978.

Eine Motionärin verlangte eine Ergänzung der Kantonsverfassung, wonach die Stimmfähigkeit und die Wählbarkeit von Schweizer Bürgern und Schweizer Bürgerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, auf die Gemeinden ausgedehnt werden sollten. Der heutige Verfassungstext beschränkt diese Rechte auf